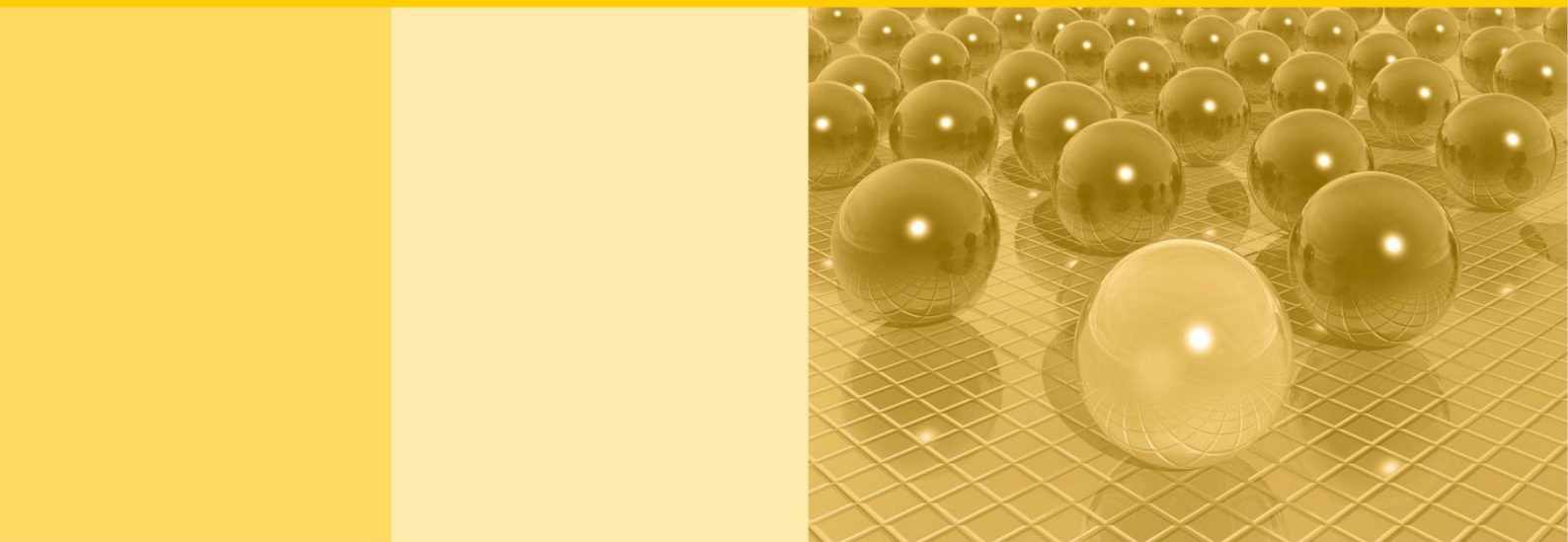


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung *des Panels der Country-by-Country Reports für die On-Site Nutzung*

DOI: 10.21242/73931.2023.00.01.1.1.0

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum

Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2873
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Juli 2026

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2026
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©Fotorechtbesitzer

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des Panels der Country-by-Country Reports (EVAS-Nummer: 73931). Version 1. DOI: 10.21242/73931.2023.00.01.1.1.0. Wiesbaden 2026.

Inhalt

1 Datenaufbereitung in den FDZ.....	4
1.1 Datenaufbereitung	4
1.2 Anonymisierungsmaßnahmen.....	4
1.3 Methodik der Verknüpfung.....	4
2 Produkt	5
2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung	5
2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	6
2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	6
2.4 Auswertbare regionale Ebene.....	7
3 Praktische Hinweise	7
3.1 Hinweise zur Geheimhaltung	7
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung	7
3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen	8
3.2 FAQ	9
3.3 Verfügbare Tools	9
Literaturverzeichnis.....	9
Abkürzungsverzeichnis.....	9

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Aus den Daten wurden alle Hilfsmerkmale und direkten Identifikatoren gelöscht, da diese aus Anonymisierungsgründen nicht bereitgestellt werden dürfen.

Die Daten werden in zwei Datensätze unterteilt. Die Unterteilung liegt darin begründet, dass die Angaben für das deutsche multinationale Unternehmen nach Steuerhoheitsgebieten angegeben werden (Datensatz: „mne“) und die Angaben der wichtigsten Geschäftstätigkeit wiederum für jedes/jede Tochterunternehmen/Betriebsstätte (Datensatz: „entity“). Für das Vorgehen bei der Zusammenführung der beiden Datensätze siehe 1.3.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Die direkten Identifikatoren wurden durch systemfreie Nummern ersetzt.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Die Verknüpfung der einzelnen Berichtsjahre erfolgt anhand der Steuernummer des deutschen multinationalen Unternehmens und dem Steuerhoheitsgebiet. Die Steuernummer wird zunächst plausibilisiert. Einige Verknüpfungen über die Zeit erfolgen nach händischer Prüfung.

Eine Verknüpfung der Tochterunternehmen/Betriebsstätten ist nicht möglich. Siehe auch 3.2.

Die Zusammenführung der beiden Datensätze „mne“ und „entity“ erfolgt durch die Schlüsselvariablen id_mne, year und country. Für eine Beschreibung der Variablen siehe 2.1.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

Datensatz „mne“

Variablenname	Beschreibung
id_mne	Identifikator der multinationaler Unternehmensgruppe - Zufällig vergebene Nummer, die zeitkonsistent für jedes Berichtsjahr identisch vergeben wurde, so dass Zusammenhänge zwischen den Berichtsjahren erhalten bleiben.
year	Berichtsjahr
country	Steuerliches Hoheitsgebiet, ISO Code alpha 2
quality	Verknüpfungsqualität Die Verknüpfungsqualität beschreibt, über welche Identifikatoren Jahre zusammengeführt wurden. Folgende Ausprägungen sind möglich: 1 - Zusammenführung über einheitliche Steuernummer 2 - Zusammenführung über die Steuernummern, es kam jedoch zur Änderung der Steuernummer 3 - Zusammenführung nach manueller Recherche
rf	Rechtsformgruppen 1 – Personengesellschaften 2 – Kapitalgesellschaften 3 – Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 4 – Sonstige Rechtsformen
wz	Wirtschaftszweigabschnitt nach WZ-Klassifikation 2008
AGSLand	Bundesland
CBC601	Umsatzerlöse und sonstige Erträge mit fremden Unternehmen in Euro
CBC602	Umsatzerlöse und sonstige Erträge mit verbundenen Unternehmen in Euro
CBC603	Umsatzerlöse und sonstige Erträge insgesamt in Euro
CBC604	Jahresergebnis vor Ertragsteuern in Euro
CBC605	Im Wirtschaftsjahr gezahlte Ertragsteuern in Euro
CBC606	Die im Wirtschaftsjahr für dieses Wirtschaftsjahr gezahlten und zurückgestellten Ertragsteuern in Euro
CBC607	Eigenkapital in Euro
CBC608	Einbehaltene Gewinne in Euro
CBC609	Anzahl an Beschäftigten
CBC610	Materielle Vermögenswerte in Euro

Datensatz: „entity“

id_entity	Identifikator des Tochterunternehmen/Betriebsstätte - Zufällig vergebene Nummer, die für jedes Unternehmen oder Betriebsstätte. Der Identifikator ist nicht über die Zeit konsistent.
id_mne	Identifikator der multinationaler Unternehmensgruppe - Zufällig vergebene Nummer, die zeitkonsistent für jedes Berichtsjahr identisch vergeben

	wurde, so dass Zusammenhänge zwischen den Berichtsjahren erhalten bleiben.
year	Berichtsjahr
country	Steuerliches Hoheitsgebiet, ISO Code alpha 2
CBC501	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Forschung und Entwicklung 1 – ja, 0 – nein
CBC502	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Besitz oder Management von geistigem Eigentum; 1 – ja, 0 – nein
CBC503	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Einkauf oder Beschaffung 1 – ja, 0 – nein
CBC504	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Fertigung oder Produktion 1 – ja, 0 – nein
CBC505	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Verkauf, Marketing oder Vertrieb 1 – ja, 0 – nein
CBC506	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Verwaltungs-, Management- oder Supportleistungen 1 – ja, 0 – nein
CBC507	Dummy für Geschäftstätigkeiten in der Erbringung von Dienstleistungen für unverbundene Dritte 1 – ja, 0 – nein
CBC508	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Konzerninterner Finanzierung 1 – ja, 0 – nein
CBC509	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Regulierten Finanzdienstleistungen 1 – ja, 0 – nein
CBC510	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Versicherungen 1 – ja, 0 – nein
CBC511	Dummy für Geschäftstätigkeiten in Besitz von Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter 1 – ja, 0 – nein
CBC512	Dummy für Inaktiv 1 – ja, 0 – nein
CBC513	Dummy für andere Geschäftstätigkeiten 1 – ja, 0 – nein

Die Variablen entsprechen den geforderten Angaben nach § 138a Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen der Abgabenordnung. Zusätzlich können detaillierte Beschreibungen zu den einzelnen Variablen aus dem OECD User Guide (2019) entnommen werden.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Die Wertmerkmale basieren auf dem User Guide der OECD (2019) und sind seit 2018 über die Zeit vergleichbar.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Anzahl an Country-by-Country-Reports der deutschen multinationalen Unternehmen

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Reports	387	385	419	431	488	548

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Die Auswertung ist nur auf Bundeslandebene möglich.

3 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z.B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d.h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargelegt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschafts Arbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an die Nutzenden von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/geheimhaltung>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Warum kann ich die Tochterunternehmen/Betriebsstätten nicht über die Zeit vergleichen?

In den Reports werden für die Tochterunternehmen/Betriebsstätten häufig gar keine Steuernummern/Identifikatoren geliefert. Wenn ein Identifikator vorliegt ist dieses Format je nach Steuerhoheitsgebiet unterschiedliche. Für deutsche Tochterunternehmen/Betriebsstätten kommt hinzu, dass nicht immer das bundeseinheitliche Format, sondern häufig das landesspezifische Format geliefert wird. Da die Identifizierung der Tochterunternehmen/Betriebsstätten über die Zeit für die Statistikproduktion nicht nötig ist werden die Identifikatoren nicht plausibilisiert. Somit lässt sich kein zeitkonsistenter Identifikator für die Tochterunternehmen/Betriebsstätten erstellen.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Literaturverzeichnis

OECD (2019), Country-by-Country Reporting XML Schema: User Guide for Tax Administrations, Version 2.0 – June 2019, OECD, Paris. www.oecd.org/tax/beps/country-by-country-reporting-xml-schema-user-guide-for-tax-administrations-june-2019.pdf

Abkürzungsverzeichnis

**Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II:
Produktspezifische Informationen zur Nutzung des Panels der Country-by-Country Reports für die On-Site
Nutzung. Version 1. Wiesbaden 2026.**

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com